

RS UVS Burgenland 2004/03/22 003/10/04014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2004

Beachte

VwGH vom 28 03 1990, 89/03/0275 **Rechtssatz**

Die Umwandlung gemäß § 239ff AktG einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung berührt die Identität der Gesellschaft nicht. Die Zustellung von Schriftstücken, die nach Umwandlung an die AG gerichtet wurden (hier: Lenkeranfrage), ist einer Heilung gemäß § 7 Zustellgesetz durch tatsächliches Zukommen an einen für die GmbH zur Empfangnahme Berechtigten zugänglich, weil der Empfänger ungeachtet seiner verschiedenen Bezeichnung gleichgeblieben ist. Bei einer Umwandlung liegt aufgrund § 241 AktG kein Wechsel der Person, sondern nur ein Wechsel in der Benennung der Person vor.

Schlagworte

AG, Aktiengesellschaft, GmbH, GesmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Umwandlung, Lenkeranfrage, juristische Person

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at